

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

••			
Änderung			2020
Anaeriino	vam		Z.11 Z.11
annuci unc	1 0111	•••	

Entwurf vom 14.03.2019

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird gemäss Beilage geändert.

П

Die Änderung eines anderen Erlasses wird in der Beilage geregelt.

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

1 SR 814.81

2018-xxxx 1

Anhang 2.5 (Art. 3) (Ziff. I)

Pflanzenschutzmittel

Ziffer 4

4 Ausfuhr

4.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung des BAFU bedarf, wer folgende Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, ausführen will oder aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager in einen anderen Staat verbringen will, wenn die zur Ausfuhr vorgesehene Menge des Stoffes oder der Zubereitung pro Einfuhrstaat und Jahr 10 kg übersteigt:

Stoff	Relevante CAS-Nummer(n)
Atrazin	1912-24-9
Diafenthiuron	80060-09-9
Methidathion	950-37-8
Paraquat und dessen Salze, einschliesslich:	4685-14-7
Paraquat-dichloridParaquat-dimethylsulfat	1910-42-5, 75365-73-0 2074-50-2
Profenofos	41198-08-7

4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn dem BAFU eine Bescheinigung des Einfuhrstaates vorliegt, dass dieser der Einfuhr zustimmt.

4.3 Gesuch

¹Ein Gesuch muss enthalten:

- a. den Namen und die Adresse der Gesuchstellerin:
- b. den Namen des Einfuhrlandes:
- c. den Namen und die Adresse der ausländischen Importeurin;
- den Namen des Stoffes nach Ziffer 4.1 oder der Zubereitung, die einen Stoff nach Ziffer 4.1 enthält, und gegebenenfalls den Namen und Gehalt des Stoffes nach Ziffer 4.1 in der Zubereitung;

- e. die vorgesehene Ausfuhrmenge des Stoffes oder der Zubereitung in Kilogramm;
- Angaben über die gefährlichen Eigenschaften und die vorgesehene Gefahf. renkennzeichnung auf der Etikette:
- Hinweise auf die Gegenmassnahmen im Unglücksfall, auf Massnahmen zur g. schadlosen Entsorgung und auf sonstige Vorsichtsmassnahmen, namentlich zur Expositions- und zur Emissionsminderung;
- Angaben zu den vorgesehenen Anwendungen; h.
- den voraussichtlichen Termin der ersten Ausfuhr: i.
- das Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 20 der Chemikalienverordnung vom į. 5. Juni 2015².

²Wenn der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei³ des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998⁴ ist, muss dem Gesuch eine Bescheinigung dieses Staats beigelegt werden, dass dieser der Einfuhr zustimmt.

4.4 **Entscheid**

- ¹ Das BAFU entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch vollständig mit der Bescheinigung des Einfuhrstaates vorliegt.
- ² Eine Ausfuhrbewilligung wird für eine Dauer von höchstens 12 Monaten, jeweils befristet auf das Ende eines Kalenderjahres, erteilt und mit einer Nummer versehen.

4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

- ¹ Die nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵ anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung angeben:
 - dass die Ausfuhr der Stoffe oder Zubereitungen nach diesem Anhang bewilligungspflichtig ist;
 - b. die Nummer der Ausfuhrbewilligung.
- ² Auf Verlangen der Zollstelle muss die anmeldepflichtige Person eine Kopie der Ausfuhrbewilligung nach diesem Anhang vorlegen.
- ³ Bei der Auslagerung aus einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager muss die Lagerhalterin oder die Einlagererin die Nummer der Ausfuhrbewilligung in einer Bestandesaufzeichnung vermerken.
- 2
- Die Liste kann beim BAFU, 3003 Bern gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder abgerufen werden unter www.pic.int > Countries > Status of ratifications 4
- SR 0.916.21
- SR 631.0

⁴ Für die Kennzeichnung und die Bereitstellung des Sicherheitsdatenblattes gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 1 und 3 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004⁶.

Beilage (Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Die PIC-Verordnung vom 10. November 20047 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Die Einträge für die Stoffe Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat, und Profenofos werden gelöscht.

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Carbaryl hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Carbendazim	10605-21-7	Pestizid

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Flurenol hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Fluzilazol	85509-19-9	Pestizid

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Hydramethylnon hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Ioxynil	1689-83-4	Pestizid

⁷ SR 814.82

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Isodrin hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Isoproturon	34123-59-6	Pestizid

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für die Stoffe Pentachlorphenoxyverbindungen hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Perfluoroctansäure und ihre Salze und Vorläuferverbindungen	 335-67-1 und weitere	 Industriechemika- lie

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Triadimefon hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n	Kategorie
Triasulfuron	82097-50-5	Pestizid

Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für den Stoff Tridemorph hinzugefügt:

Stoff	Relevante CAS- Nummer(n	Kategorie
Triflumuron	64628-44-0	Pestizid